



Mitglieder des Kreistags
des Landkreises Esslingen

- Öffentlich
 Nichtöffentlich
 Nichtöffentlich bis zum
Abschluss der Vorberatung

- KT
 VFA 07. April 2011
 ATU
 ATU/BA
 SOA
 KSA
 JHA

Betreff: Annahme von Spenden

Anlagen: 1

- Verfahrensgang: Einbringung zur späteren Beratung
 Vorberatung für den Kreistag
 Abschließender Beschluss im Ausschuss

BESCHLUSSANTRAG:

1. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss stimmt der Annahme folgender Spenden zu:

Spenden zur Förderung der Jugend- und der Altenhilfe (§ 52 Abs.2 Nr. 4 Abgabenordnung)

- a) Spende der Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen in Höhe von 20.400,00 € (Projektmittel für „future for all“ und Schülermultiplikatorenseminar), eingegangen am 21.12.2010;
b) Spende der Eldorado Phoenix Dancers Esslingen in Höhe von 1.000,00 € (PEER-Projekt), eingegangen am 24.02.2011.

Spenden zur Förderung kultureller Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 Abgabenordnung)

- c) Spende der Stiftung Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen (Vortragsreihe „Geschichte und Gegenwart u. a.) in Höhe von 5.000,00 €, eingegangen am 10.12.2010.

Spenden zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung)

- d) Spende der Familie Hanna und Raimund Bauder, Dettingen unter Teck, in Höhe von 266,40 €, eingegangen am 25.11.2010;
- e) Spende der Familie Carola und Felix Hausmann, Esslingen am Neckar, in Höhe von 160,00 €, eingegangen am 30.12.2010.

Spenden zur Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung (§ 52 Abs. 2 Nr. 12 Abgabenordnung)

- f) Sachspende der EnBW (Überlassung eines Brandschutzcontainers vom 07.-17. Oktober 2011) im saldierten Gegenwert von 12.000,00 €

Spenden zur Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (§ 52 Abs. 2 Nr. 16 Abgabenordnung)

- g) Spende der ebi - Esslinger Beschäftigungsinitiative gGmbH in Höhe von 400,00 €, eingegangen am 24.11.2010.

Spenden zur Förderung des Schutzes von Ehe und Familie (§ 52 Abs. 2 Nr. 19 Abgabenordnung)

- h) Spende des „Gemeinsam helfen“ e.V. (EZ Weihnachts-Spendenaktion) in Höhe von 17.178,00 €, eingegangen am 17.12.2010;
- i) Spende des „Gemeinsam helfen“ e.V. (EZ Weihnachts-Spendenaktion) in Höhe von 8.360,00 €, eingegangen am 27.01.2011;
- j) Spende des Stuttgarter Zeitung „Hilfe für den Nachbarn“ e.V. (SZ Weihnachts-Spendenaktion) in Höhe von 11.012,00 €, eingegangen am 16.12.2010;
- k) Spende des Stuttgarter Zeitung „Hilfe für den Nachbarn“ e.V. (SZ Weihnachts-Spendenaktion) in Höhe von 2.000,00 €, eingegangen am 20.12.2010;
- l) Spende des Stuttgarter Zeitung „Hilfe für den Nachbarn“ e.V. in Höhe von 1.000,00 €, eingegangen am 27.01.2011;
- m) Spende des Stuttgarter Zeitung „Hilfe für den Nachbarn“ e.V. in Höhe von 930,00 €, eingegangen am 03.02.2011;
- n) Spende der Stiftung „Familie in Not“(Schwangerenilfe) in Höhe von 1.500,00 €, eingegangen am 16.11.2010;
- o) Spende der Stiftung „Familie in Not“(Schwangerenilfe) in Höhe von 2.300,00 €, eingegangen am 25.02.2011.

Spenden zur Förderung gemeinnütziger/mildtätiger Zwecke (§ 52 Abs.2 Nr. 25 Abgabenordnung)

- p) Spende des Rotary Hilfe e.V. in Höhe von 250,00 €, eingegangen am 09.02.2011.

2. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss stimmt der Annahme der in Anlage 1 aufgeführten Spenden bis zu 100 € (Kleinspenden) zu.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Auswirkungen auf den Haushalt ergeben sich nicht, da Spendeneinnahmen bzw. Sponsoring von den Budgetverantwortlichen zweckgebunden zu verwenden sind, was bedeutet, dass auch Ausgaben in entsprechender Höhe getätigt werden. Allerdings können durch Spenden einzelne Bereiche unterstützt oder Projekte durchgeführt werden, für die im Haushaltsplan des Landkreises keine Mittel zur Verfügung stehen.

Sachdarstellung:

Die Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben hat nach der Neufassung der §§ 331, 333 Strafgesetzbuch und nach Inkrafttreten des Korruptionsbekämpfungsgesetzes dazu geführt, dass bei Amtsträgern, die für ihre Körperschaften Zuwendungen entgegen genommen haben, strafrechtliche Risiken entstanden sind, insbesondere wenn die Einwerbung solcher Mittel im Zusammenhang mit dem sonstigen dienstlichen Handeln des Amtsträgers stand.

Durch die am 01.02.2006 in Kraft getretene Änderung des § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) wird ein Verfahren gesetzlich vorgegeben, wonach die Einwerbung und Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen grundsätzlich zulässig ist und ein hohes Maß an Transparenz gewährleistet wird, um so sicherzustellen, dass amtliches Handeln von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet wird.

Über die Annahme der Spenden und ähnlichen Zuwendungen entscheidet nach § 5 Abs. 1 Buchstabe i der Hauptsatzung des Landkreises Esslingen der Verwaltungs- und Finanzausschuss.

Dabei sind für Einzelspenden über 100 € Einzelbeschlüsse notwendig. Über Einzelspenden bis zu 100 € (Kleinspenden) kann in periodischen Abständen oder bei Bedarf in zusammengefasster Form pauschal entschieden werden. Die Kleinspenden sind aus der Anlage ersichtlich.

Heinz Eininger
Landrat